jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/9/4 4Ob98/07a, 4Ob236/07w, 4Ob136/08s, 4Ob127/08t, 3Ob178/08k, 4Ob22/09b, 4Ob103/10s, 4O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.2007

Norm

UWG §1 D2d
UWG §7
MRK Art10 Abs2 IV4a
MRK Art10 Abs2 IV4f
ZPO §502 Abs1 HIII3

Rechtssatz

Nimmt ein Mitbewerber - wenngleich in Wettbewerbsabsicht - an einer Debatte teil, die öffentliche Interessen betrifft, so hat die Freiheit der Meinungsäußerung bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung seiner Aussagen ein höheres Gewicht als bei rein unternehmensbezogenen Äußerungen. Dabei ist insbesondere die Bedeutung des Themas zu berücksichtigen, zu dem die Äußerung erfolgte. Je größer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist und je weniger die Wettbewerbsabsicht des Äußernden im Vordergrund steht, um so eher wird die Äußerung zulässig sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/07a
  Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 98/07a
  Bem: Mit ausführlicher Begründung sowie Analyse von EGMR-Judikatur. (T1)
  Veröff: SZ 2007/139
- 4 Ob 236/07w
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 236/07w
- 4 Ob 136/08s
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 136/08s
  Auch; Beisatz: Hier: Anspruch nach § 2 UWG; Teilnahme an öffentlicher Debatte verneint. (T2)
- 4 Ob 127/08t
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 127/08t
  Auch; Veröff: SZ 2008/132
- 3 Ob 178/08k
  Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 178/08k

Auch; Beisatz: Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall wirft - von einer im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifenden Fehlbeurteilung abgesehen - keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T3)

- 4 Ob 22/09b
  Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 22/09b
  Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Auch in solchen Debatten müssen es konkret genannte Unternehmen nicht hinnehmen, dass über sie unwahre kreditschädigende Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. (T4)
- 4 Ob 103/10s
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 103/10s
  Vgl auch
- 4 Ob 100/10z
  Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 100/10z
  Auch; nur: Nimmt ein Mitbewerber - wenngleich in Wettbewerbsabsicht - an einer Debatte teil, die öffentliche Interessen betrifft, so hat die Freiheit der Meinungsäußerung bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung seiner Aussagen ein höheres Gewicht als bei rein unternehmensbezogenen Äußerungen. (T5)
- 4 Ob 165/11k
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 165/11k
  Auch; nur ähnlich T5; Beisatz: Ein höherrangiges Interesse kann etwa auch bei neutralen Produkttest in Frage kommen. (T6)
- 4 Ob 130/12i
  Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 130/12i
  Vgl; Beisatz: Liegt eine Werbung primär im Eigeninteresse des Werbenden, und nicht im Informationsinteresse der Öffentlichkeit, kommt der Meinungsäußerungsfreiheit ein geringeres Gewicht zu. (T7)
- 4 Ob 94/14y
  Entscheidungstext OGH 24.06.2014 4 Ob 94/14y
  Auch; Beis ähnlich wie T7
- 4 Ob 125/16k
  Entscheidungstext OGH 15.06.2016 4 Ob 125/16k
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Kein öffentliches Interesse an unwahren und herabsetzenden Behauptungen. (T8)
- 4 Ob 74/18p
  Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 74/18p
  Auch; Beis wie T3
- 4 Ob 171/19d
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 171/19d
  Beisatz: Hier: Die Einschätzung, dass der Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln, der in Vorträgen behauptet, Apotheken würden Gift verkaufen und dadurch Menschen töten, primär wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt und deshalb der Meinungsäußerungsfreiheit ein geringeres Gewicht zukommt, ist nicht korrekturbedürftig. (T9)
- 4 Ob 200/19v
  Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 200/19v
  Beis wie T8

Schlagworte

Meinungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122468

Im RIS seit

04.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at